

Fraktionsgeschäftsordnung (FGO)

§ 1 Mitglieder der Fraktion

- a) Mitglieder der Fraktion sind die Gemeindevertreter, die über die von der Wahlversammlung von Bündnis 90/Die Grünen in der Gemeinde List als Direktkandidat:in / als Listenkandidat:in aufgestellt wurden, anschließend aufgrund der Kommunalwahl als gewählt für die Gemeindevertretung gelten und für Bündnis 90/Die Grünen den Sitz in der Gemeinde wahrnehmen.
- b) Mitglieder der Fraktion sind auch die durch die Fraktion aufgenommenen bürgerlichen Mitglieder, die als benannte Mitglieder in den Ausschüssen für Bündnis 90/Die Grünen sitzen.
- c) Alle Mitglieder der Fraktion sind gleich stimmberechtigt.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- a) Die Fraktion berät die für ihre Arbeit in der Gemeinde und in den Ausschüssen relevanten Themenkomplexe sowie über Grundsätze des Fraktionshaushalts, der Außendarstellung, des Internetauftritts und der Geschäftsführung und fasst die notwendigen Beschlüsse.
- b) Besetzung der Ausschüsse und Gremien: Am Anfang der Wahlperiode verteilen die gewählten Gemeindevertreter:innen untereinander die Besetzung der Ausschusssitze, die nur durch gewählte Gemeindevertreter:innen wahrgenommen werden können. Alle Parteimitglieder sowie auch Nichtmitglieder haben die Möglichkeit, sich um einen Sitz als bürgerliches Mitglied in einem Ausschuss und/oder Gremium zu bewerben. Am Anfang der Wahlperiode entscheiden die Gemeindevertreter:innen über die Besetzung von Ausschüssen und Gremien mit bürgerlichen Mitgliedern, bei späteren Besetzungen die ganze Fraktion.
- c) Die Fraktionsmitglieder vertreten im Gemeinderat, in den Ausschüssen, Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Von den Beschlüssen abweichende Meinungen müssen als solche besonders gekennzeichnet werden. Es wird versucht, Einstimmigkeit zu erzielen.
- d) Die Fraktionsmitglieder betreuen und bearbeiten die in ihre Zuständigkeit fallenden bzw. in der Fraktion abgesprochenen Themenkomplexe verantwortlich und stimmen sich mit ihren Stellvertreter:innen ab (soweit die Hauptsatzung der Gemeinde Stellvertreter:innen vorsieht). Wenn für einen Ausschuss eine Teilfraktion gebildet wird, stimmt diese sich ab. Die Mitglieder der Fraktion legen ggf. in einer Klausurtagung Aufgaben und Ziele für das kommende Jahr fest.
- e) Absprachen und Kooperationen mit anderen Fraktionen werden in der Fraktion abgestimmt.
- f) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird von einer von der Fraktion bestimmten Person in Abstimmung mit den für den Fachbereich Verantwortlichen wahrgenommen.

§ 3 Fraktionsvorsitz

- a) Die Mitglieder der Fraktion wählen zu Beginn der Legislaturperiode aus ihrer Mitte die / den Fraktionsvorsitzende/n und ein oder zwei Stellvertreter/innen. Diese müssen Gemeindevertreter sein. Es genügt die einfache Mehrheit.
- b) Die / der Fraktionsvorsitzende und die Stellvertreter:innen können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- c) Die / der Fraktionsvorsitzende und die Stellvertreterinnen vertreten die Fraktion nach außen und gegenüber Parteigremien und haben insbesondere die Zusammenarbeit mit

dem Inselverband und dem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu entwickeln. Fraktionsvorsitzende/r und Stellvertretung koordinieren die Arbeit der Fraktion.

- d) Die Fraktion kann eine / einen Fraktionsgeschäftsführer/in bestellen, deren / dessen Aufgabenbereich in der Protokollführung, der Verwaltung und Abrechnung der Fraktionsmittel sowie der Arbeit in der Fraktionsverwaltung liegt. Die/der Fraktionsgeschäftsführer:in muss Fraktionsmitglied sein.
- e) Die/der Fraktionsvorsitzende oder deren Stellvertretung sind verantwortlich für die von der Fraktionsgeschäftsführung verwalteten Fraktionsmittel.

§ 4 Fraktionssitzungen

- a) Über die Zahl der Fraktionssitzungen bestimmt die Fraktion. Sie finden mindestens einmal im Monat statt, außer in den Schulferien. Die Fraktionssitzungen werden im Sitzungskalender der Gemeindeverwaltung (soweit dies möglich ist) eingetragen. Teilfraktionssitzungen finden nach Bedarf statt.
- b) Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag von 50% der Mitglieder oder mindestens einem Gemeindevertreter / einer Gemeindevertreterin anberaumt werden. In Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Fraktionssitzung durch die/den Fraktionsvorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen werden und innerhalb von 24 Stunden stattfinden.
- c) Die Sitzungen sind parteiöffentlich. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden. Nichtmitglieder der Fraktion haben generell kein Rederecht; die Fraktion kann den Nichtmitgliedern ein Rederecht einräumen. Mitglieder des Ortsvorstand haben generell Rederecht.
- d) Die Sitzungsleitung wechselt unter den Fraktionsmitgliedern. Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung von der Fraktion besprochen und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- e) Die Beschlüsse der Fraktion werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung gefasst, bei Personalentscheidungen auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes geheim.
- f) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Konnte ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden, gilt die Fraktion in der gleichen Angelegenheit bei der nächstfolgenden Sitzung als beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Fraktionsmitglieder. Dies gilt nicht für Personalentscheidungen.
- g) Gibt es das Amt der Fraktionsgeschäftsführer:in, fertigt diese (dieser) ein Ergebnisprotokoll an, das an die Fraktionsmitglieder versendet wird.

§ 5 Datenschutz

Die Vorgaben der DSGVO sind einzuhalten.

§ 6 Annahme und Änderungen der Fraktionsgeschäftsordnung (FGO)

- a) Bei der Beschlussfassung der Fraktionsgeschäftsordnung müssen mindestens 50% der Mitglieder der Gemeindefraktionsmitglieder anwesend sein. Die FGO wird mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen.
- b) Für Änderungen der FGO gelten die in § 6 a aufgeführten Regelungen. Änderungen sind schriftlich zu beantragen; sie müssen den Fraktionsmitgliedern 10 Tage vor der beschlussfassenden Sitzung schriftlich bekannt gegeben werden.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion in der Gemeinde List

Die FGO ist mit der Beschlussfassung am 12.06.2023 in Kraft getreten.